

RS OGH 1991/8/29 15Os5/91-6, 12Os91/06h, 15Os4/10t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1991

Norm

StPO §234

StPO §281 Abs1 Z3

Rechtssatz

Nur bei einem vom Vorsitzenden verfügten Abtreten des Angeklagten aus dem Sitzungssaal gemäß§ 250 StPO müssen ihm bei sonstiger Nichtigkeit die Aussagen der in seiner Abwesenheit vernommenen Zeugen und Sachverständigen vor Schluss des Beweisverfahrens mitgeteilt werden. Nach der Bestimmung des § 234 StPO hingegen, wonach die Entfernung des Angeklagten sogar bis zu der durch ein Mitglied des Gerichtshofes vorzunehmenden Urteilsverkündung andauern könnte, ist eine derartige Mitteilung nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 15 Os 5/91 6
Entscheidungstext OGH 29.08.1991 15 Os 5/91 6
- 12 Os 91/06h
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 12 Os 91/06h
Vgl auch; Beisatz: Eine Verweisung des Angeklagten aus dem Verhandlungssaal gemäß § 234 StPO ist mangels Aufnahme dieser Bestimmung in den erschöpfenden Katalog der Z 3 aus diesem Nichtigkeitsgrund nicht aufgreifbar; obwohl nicht mit Nichtigkeit bedroht, wurde dem Angeklagten überdies die Gelegenheit einer Stellungnahme zur ihm bekanntgegebenen Zeugenaussage eingeräumt. (T1)
- 15 Os 4/10t
Entscheidungstext OGH 17.02.2010 15 Os 4/10t
Beis wie T1 nur: Eine Verweisung des Angeklagten aus dem Verhandlungssaal gemäß § 234 StPO ist mangels Aufnahme dieser Bestimmung in den erschöpfenden Katalog der Z 3 aus diesem Nichtigkeitsgrund nicht aufgreifbar. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0098941

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at